

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [kirstin.grueblinger@sozialministerium.at](mailto:kirstin.grueblinger@sozialministerium.at)

**ZI. 13/1 15/92**

**BMASK-90610/0010-III/4/2015**

**BG, mit dem ein Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten erlassen wird, sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Gebührengesetz 1957 und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden**

**Referent: Mag. Georg Brandstetter, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Vorauszuschicken ist, dass die österreichische Rechtsanwaltschaft schon aufgrund ihres ureigensten Berufsverständnisses größtes Interesse an rechtsstaatlich und damit verfassungsrechtlich effizienten Streitbeilegungsmechanismen hat. Diese rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Determinationen, insbesondere das Recht auf den gesetzlichen Richter, aber auch die Grundrechte des FairTrials, des Gleichbehandlungsgebotes und der Erwerbsfreiheit müssen daher auch Maßstab bei der Einführung einer gesetzlich vorgesehenen alternativen Streitbeilegung bzw der Umsetzung der entsprechenden ADR Richtlinie sein.

#### **Zum Entwurf im Einzelnen:**

#### **Artikel I, Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternatives Streitbeilegungsgesetz AStG)**

#### **§ 1 Anwendungsbereich:**

Ausgehend von der in den Erläuterungen zu § 1 enthaltenen Ansicht, dass unter den europäischen Dienstleistungsbegriff und somit auch unter den Anwendungsbereich der alternativen Streitbeilegung auch Streitigkeiten aus Mietverträgen zählen, fehlen



unter der Anführung der zuständigen AS-Stellen in § 4 des Entwurfs wohl jedenfalls die aufgrund des MRG eingerichteten Schlichtungsstellen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die nahezu all umfassende Einbeziehung von Streitigkeiten, für die wohl in den meisten Fällen die als Auffangstelle eingerichtete Schlichtung für Verbrauchergeschäfte zuständig wäre, von Beginn an zu einer völligen Überlastung der quasi als zentrales Schlichtungsorgan in Österreich eingerichteten Schlichtung von Verbrauchergeschäften führt. Geht man davon aus, dass österreichweit viele tausende Verbraucherstreitigkeiten derzeit bei den dafür eingerichteten Zivilgerichten anhängig sind und auch nur ein geringer Teil davon künftig bei der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte behandelt werden könnte, ist es evident, dass diese den zu erwartenden Anfall nicht bewältigen können wird.

Streitigkeiten aus Mietverhältnissen sollten daher jedenfalls aus der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte ausgenommen werden. Dafür sprechen aber auch fachliche Kriterien: Das Mietrecht ist eine komplexe Rechtsmaterie, zu der sich eine entsprechend umfangreiche Judikatur entwickelt hat. Die derzeit damit befassten und bereits existierenden Schlichtungsstellen und zuständigen (Bezirks)Gerichte haben daher entsprechendes Fachwissen, sodass es nicht zielführend, sondern letztlich auch kostenmäßig völlig sinnlos wäre, bei der Schlichtung für Verbraucher zusätzliches Know How aufzubauen bzw zuzukaufen, was aber wiederum für eine vernünftige Streitbeilegung unumgänglich wäre.

### **§3:**

Die in § 3 enthaltene Definition „Alternative Streitbeilegung“ ist insofern verfehlt bzw unvollständig, da diese trotz ihrer Absicht, „aus den Vollen der mannigfaltigen Spielarten außergerichtlicher Streitbeilegung zu schöpfen“ zu kurz greift bzw andere alternative Streitbeilegungsmechanismen, wie zum Beispiel Collaborative Law, das Rechtsanwälten vorbehalten ist, nicht umfasst. Darüber hinaus ist diese Definition nicht hinreichend rechtlich determiniert, da damit gleichzeitig alles und nichts zu einer alternativen Streitbeilegung erklärt werden kann, solange es von einer Stelle zur alternativen Streitbeilegung durchgeführt wird und darauf abzielt, eine Lösung vorzuschlagen. Es entspricht nicht dem gesetzlichen Determinierungsgebot, wenn, wie zum Beispiel in den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 ausgeführt, der Gesetzgeber den Gestaltungsspielraum an eine alternative Streitbeilegungsstelle überträgt und es damit zu einem dynamischen Verweis der Auslegung oder gar gesetzgeberischen Gestaltung der Verfahrensdefinition kommt. Eine derartig weite Auslagerung einer gesetzlichen Determination entspricht nicht der österreichischen Bundesverfassung.

### **§ 4:**

Wie bereits zu § 1 ausgeführt, fehlt bei dieser Darstellung die im MRG vorgesehene Schlichtungsstelle.

### **§ 6 Verfahrensregeln:**

Für die Festlegung der Verfahrensregeln gilt das eingangs Gesagte: Auch wenn eine rasche und unkomplizierte (gütliche) Lösung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen begrüßenswert ist, darf dabei nicht übersehen werden, dass es dabei um rechtliche Streitigkeiten geht, die in einem Rechtsstaat unter bestimmten zwingend einzuhaltenden Aspekten, wie den Grundsätzen des Fair Trials, dem Recht auf den gesetzlichen Richter etc zu lösen sind. Diese

rechtstaatlichen Grundsätze sind selbstverständlich auch bei alternativen Streitbeilegungsmethoden zu berücksichtigen. Insbesondere haben die in § 6 Abs 1 vorgesehenen Regeln der jeweiligen AS-Stellen diese Aspekte sämtliche voll inhaltlich zu gewährleisten. Wenn es dazu in § 6 Abs 2 heißt, dass Streitigkeiten „fair, praktisch und auf der Grundlage einer objektiven Bewertung der Umstände ... unter gebührender Berücksichtigung der Rechte der Parteien ...“ gelöst werden sollen, ist wiederum aus verfassungsrechtlichen Überlegungen höchst fraglich, ob damit alle erforderlichen Aspekte tatsächlich eingehalten werden. Die Definition einer „praktischen“ Lösung von Streitigkeiten ist jedenfalls keines dieser Kriterien, das aus verfassungsrechtlicher Sicht vorzusehen ist. Es wäre daher wichtig und erforderlich, um eine verfassungskonforme Definition herzustellen, die einzuhaltenden Verfahrensregeln im Gesetz anzuführen bzw sicherzustellen und es nicht den AS-Stellen zu überlassen, diese mehr oder weniger richtig und vollständig bei der Erstellung der jeweiligen Verfahrensregeln durch die AS-Stellen zu berücksichtigen.

Unbestimmt ist auch die in § 6 Abs 5 vorgesehene Möglichkeit, über die Verfahrensregeln der jeweiligen AS-Stellen „Konsequenzen“ für die Veröffentlichung des Verfahrens durch die Parteien vorzusehen. Es bleibt unklar, was damit gemeint sein soll. Ist damit gemeint, dass die AS-Stelle das Verfahren abbricht oder stellt man sich darunter vor, dass Geldstrafen etc vorgesehen werden können? Letzteres wäre wohl jedenfalls verfassungswidrig und unzulässig.

Die in § 6 Abs 6 vorgesehene Möglichkeit der Einführung einer Schutzgebühr ist sinnvoll, wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, dass diese nicht prohibitiv sein darf. Sie soll jedoch vor einer übereilten und bloß aus emotionalen Gründen erfolgten Antragstellung, die allen Beteiligten (vermeidbare) Arbeit verursacht, abhalten.

Zu § 7 gilt das gleiche wie zu den vorgenannten Punkten. Auch hier sind, gleichsam (allerdings völlig unzureichend determinierte) „Verordnungsermächtigungen“ im Sinne der den Verfahrensregeln vorbehaltenen Ausführungen festgeschrieben.

Sinnvoll wäre insbesondere eine Festlegung von Streitwerten bzw einem Höchstschwellenwert, ab dem eine AS-Stelle nicht mehr zuständig ist. Dies müsste jedoch im Gesetz festgelegt werden, wobei man hierbei, insbesondere im Lichte der Wahrung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter und die Bedeutung des jeweiligen Streites für die Parteien an der Höhe der Schwelle für die absolute Anwaltspflicht von EUR 5.000,00 anknüpfen sollte.

### **§ 7 Informationsverpflichtungen:**

Einige der hier angeführten Informationsverpflichtungen, insbesondere die Ziffern 8 bis 14, sind zu unbestimmt und lassen aus rechtsstaatlicher Sicht einen viel zu weitgehenden Spielraum für die AS-Stellen. Es ist dabei (wiederum) auf das verfassungsrechtlich gebotene Determinierungsgebot zu achten. Wenn es beispielsweise zu den „Regeln“ in den Erläuterungen heißt, die AS-Stellen sind bei der Wahl der Regeln frei und gleichzeitig dann auf § 17 verwiesen wird, wonach sich der Schlichter „am Gesetz zu orientieren“ hat, entspricht das keinesfalls der rechtstaatlichen Determinierungspflicht und gäbe der AS-Stelle einen viel zu großen – darüber hinaus auch wohl gesetzwidrigen – Spielraum. Die AS-Stellen haben sich nicht nur am Gesetz „zu orientieren“, sondern dieses selbstverständlich zu beachten und einzuhalten. Auch wenn die AS-Stellen naturgemäß keine

Entscheidungskompetenz haben (dürfen), ändert das nichts daran, dass sie bei ihren Überlegungen die geltenden Gesetze zu berücksichtigen (und sich nicht nur bloß an diesen zu orientieren) haben. Mit den „Regeln“ sind selbstverständlich auch alle mit einem fairen Verfahren verbundenen Erfordernisse einzuhalten. In diesem Punkt ist der vorliegende Gesetzesentwurf (dieses Problem zieht sich durch den gesamten Entwurf) eindeutig nicht ausreichend determiniert. Wenn in Ziffer 11 die Möglichkeit der Parteien, das Verfahren abzubrechen, formuliert wird, ist es bemerkenswert, dass nach den Erläuterungen dieses Recht dem Verbraucher in jedem Fall, dem Unternehmer jedoch möglicherweise nur eingeschränkt zukommen soll. Eine Verpflichtung, wonach der Unternehmer unabdingbar zu einer Teilnahme gezwungen würde, verstößt gegen das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter und wäre damit verfassungswidrig. Auch die Erläuterungen zu Ziffer 12 (Kosteninformation) sind problematisch und lassen – im Gegensatz zum Gesetzestext – inakzeptable Nachteile für Unternehmer befürchten. Aus den Erläuterungen lässt sich ablesen, dass die AS-Stellen von den Parteien Gebühren einheben können. Hinsichtlich der Verbraucher darf es sich jedoch lediglich um „Schutzgebühren“ und damit Minimalbeträge handeln. Im Umkehrschluss könnte man daraus ablesen, dass hingegen für Unternehmer, die sich auf ein entsprechendes Streitbeilegungsverfahren einlassen, darüber hinaus gehende Gebühren eingehoben werden können, wobei die jeweiligen Gebühren wieder im Belieben der jeweiligen AS-Stelle stehen. Diese Annahme, kombiniert mit einem offensichtlich zumindest potentiell angedachten Teilnahmezwang für Unternehmer, ist nicht akzeptabel und würde einerseits, wie bereits dargestellt, einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot des gesetzlichen Richters, aber auch eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen Verbraucher und Unternehmer und damit einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz darstellen. Darüber hinaus würde eine derartige Regelung eine auch durch sonstige verbraucherenschutzrechtliche Erwägungen nicht zu rechtfertigende Zusatzbelastung für Unternehmer darstellen.

#### **§ 10:**

Auch für Absatz 1 gilt, dass die im Gesetz festgelegten Erfordernisse nicht ausreichend determiniert sind. Wenn angeführt wird, dass der Schlichter über das erforderliche Fachwissen, die Erfahrung und die Fähigkeiten, die für die Arbeit in der AS-Stelle erforderlich sind, zu verfügen hat, wird damit nur Selbstverständliches festgehalten, aber keine Festlegung der tatsächlich erforderliche Qualifikation getroffen. Geht man davon aus, dass die AS-Stellen über durchaus komplexe juristische Materien absprechen bzw diese „schlichten“ sollen, ist wohl als zwingende Voraussetzung der Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaften und eine entsprechende Berufserfahrung erforderlich. Wenn es in den Erläuterungen dazu (vgl Punkt 2 zu § 10) heißt, dass aus verschiedenen Gründen darauf verzichtet werden konnte, die Voraussetzungen in den Gesetzestext aufzunehmen, wird darin das gesetzliche Determinierungsgebot verkannt. Den Erläuterungen ist auch zu Punkt 2. zu widersprechen, wenn darin argumentiert wird, weshalb der Schlichter nicht zwingend ein rechtswissenschaftliches Studium zu absolvieren hat und er für diesen Fall nachzuweisen habe (das ist im Gesetz nirgends geregelt), dass er sich die erforderlichen Rechtskenntnisse außerhalb eines einschlägigen Studiums angeeignet hat. Es wär im Gesetz festzulegen, dass der Schlichter über ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium und darüber hinaus über Erfahrung auf dem Gebiet der alternativen Streitbeilegung verfügen muss (wie das,

wenn auch nicht ganz konsistent, in den Erläuterungen unter Punkt 3 zu § 10 behandelt wird).

### **§ 11 Zusammensetzung der Kollegialorgane:**

Die gesetzliche Regelung, dass im Falle einer kollegialen Zusammensetzung jeweils eine gleiche Anzahl von Vertretern der Verbraucherinteressen und Vertreter der Unternehmensinteressen beizuziehen sind, ist zu begrüßen. Liest man hingegen in den Erläuterungen, dass damit (auf Unternehmerseite) die Mitarbeiter der Wirtschaftskammer sowie jene der Industriellen Vereinigung gemeint sind, greift das (zumindest in den Erläuterungen) zu kurz. Es kann kein Zweifel bestehen, dass bei einer Verbraucherstreitigkeit mit zum Beispiel einem Notar, nicht ein Mitglied der Wirtschaftskammer oder der Industriellen Vereinigung, sondern eben eines der Notariatskammer oder im Falle der Rechtsanwälte ein Mitglied der zuständigen Rechtsanwaltskammer beizuziehen ist. Dasselbe gilt natürlich auch für Wirtschaftstreuhand, Architekten etc.

Wenn weiters ausgeführt wird, dass für die konkrete Entscheidungsfindung (Einstimmigkeit oder Dirimierungsrecht oder ähnliches) – wiederum – die weitere Ausgestaltung der Regelungen den AS-Stellen vorbehalten bleibt, so ist dies auch nicht ausreichend determiniert. Die AS-Stellen hätten es damit – zumindest theoretisch – in der Hand, beispielsweise vorzusehen, dass im Falle einer kollegialen Besetzung den Vertretern der Verbraucher- oder aber auch umgekehrt den Vertretern der Unternehmensinteressen ein Dirimierungsrecht eingeräumt wird. Beides wäre aus rechtlicher Sicht völlig unzulässig, auf Basis des Gesetzesentwurfes und den dazu ergangenen Erläuterungen jedoch möglich.

### **§ 12 Verfahren vor AS-Stellen:**

Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist das vorgesehene Überlassen der Festlegung der Verfahrensregeln für die AS-Stellen aus verfassungsrechtlicher Sicht höchst bedenklich und daher abzulehnen. Wenn es in den Erläuterungen dazu heißt, dass sich das Gesetz in Bezug auf die Verfahrensrechte auf Mindestvorgaben beschränkt, muss klar festgehalten werden, dass die hier vorgesehenen Mindestvorgaben nicht ausreichend sind und das Gesetz in allen diesen Punkten nicht ausreichend determiniert ist.

Der in § 12 Abs 2 festgehaltene Grundsatz der Freiwilligkeit der Teilnahme am Verfahren muss unterschiedslos für Verbraucher wie auch Unternehmer gelten, da ansonsten das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt wäre.

Wenn es in Abs 3 heißt, dass sich die Parteien durch „Rechtsbeistände oder Dritte“ vertreten lassen können, mag das zwar der Richtlinie entsprechen, jedoch ist kein Grund zu erkennen, warum einerseits der dem österreichischen Recht fremde Ausdruck des Rechtsbeistands und andererseits – im Gegensatz zur Formulierung in der Richtlinie – die Rechtsanwälte nicht erwähnt werden. Der Entwurf definiert auch nicht, was unter einem „Rechtsbeistand“ oder einem „Dritten“ in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Rechtsanwälte sind von Gesetzes wegen zur berufsmäßigen Parteienvertretern berufen und besteht, auch das darf als bekannt vorausgesetzt werden, für Gerichtsverfahren ab einem Streitwert von EUR 5.000,00 eine absolute Anwaltpflicht, die die jeweiligen Parteien schützen soll bzw

sicherstellen soll, dass sie bei Streitigkeiten, die von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung her eine gewisse Schwelle erreichen, eine qualitativ hochwertige rechtliche Beratung und Unterstützung erhalten. Selbst wenn daher für Verfahren vor den AS-Stellen keine Vertretungspflicht besteht, sind die Rechtsanwälte jedenfalls in § 12 Abs 3 aufzunehmen und anzuführen. Es gibt auch keinen Grund, der gegen eine Anführung der Rechtsanwälte spricht.

Wie bereits erwähnt, ist die Formulierung „Rechtsberater“ dem österreichischen Recht fremd und sollte daher an dieser Stelle auch nicht verwendet werden. Der Begriff „Rechtsberater“ findet sich deshalb in der Richtlinie, weil es in anderen Jurisdiktionen eben auch Rechtsberater gibt, was jedoch in Österreich nicht der Fall ist bzw ansonsten im Spannungsfeld zur Winkelschreiberei stünde. Wie dazu in den Erläuterungen richtig ausgeführt wird, ist nämlich die berufsmäßige Parteienvertretung grundsätzlich den Rechtsanwälten vorbehalten und gibt es weder einen Grund noch eine sachliche Rechtfertigung, an dieser Stelle davon abzugehen.

Die Absätze 5 und 6 des § 12 zeigen die bereits mehrfach angesprochene Problematik der mangelnden Determinierung des Entwurfs: Mit diesen beiden Punkten werden Verfahrensregeln bzw Teile solcher (Parteiengehör) festgelegt, während andere völlig fehlen. Wenn es dazu in den Erläuterungen heißt, dass es ein Äußerungsrecht (im Sinne eines fairen Verfahrens) geben soll, ist das natürlich zu begrüßen. Es ändert jedoch nichts daran, dass andere, ebenfalls wesentliche Parteienrechte im Gesetzesentwurf nicht genannt werden und offensichtlich – in einer verfassungsrechtlichen höchst problematischen Art und Weise – den nicht näher determinierten Regelungen durch die AS-Stellen vorbehalten werden sollen.

§ 12 Abs 7, der eine Ausnahme der Freiwilligkeit an der Teilnahme (und damit auch des Abbruchs des Schlichtungsverfahrens) ermöglichen soll, wird abgelehnt. Wie bereits ausgeführt, würde eine derartige Verpflichtung, insbesondere dann, wenn sie gesetzlich angeordnet ist, das verfassungsrechtliche Recht auf den gesetzlichen Richter verletzen.

### **§ 13 Verfahrenskosten:**

Auch wenn die Teilnahme am Verfahren für die Parteien grundsätzlich kostenlos sein soll, wird dringend die Einhebung einer, wie an anderer Stelle auch erwähnt, Schutzgebühr empfohlen. Zum einen kann diese (wenn auch zu einem geringen Teil) der Finanzierung der Schlichtungsstellen dienen, zum anderen – und das soll im Vordergrund stehen – übereilte und leichtfertige Anträge, die für AS-Stellen, aber auch alle anderen Beteiligten, mit weiteren Kosten verbunden sind, vermeiden.

### **§ 15 Vertraulichkeit:**

Die Erläuterungen stimmen mit dem Gesetzestext nicht überein. Aus dem Gesetzestext ergibt sich (lediglich), dass die Schlichtungsorgane und die Mitarbeiter der AS-Stellen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Dies ist selbstverständlich und zu begrüßen. Aus den Erläuterungen soll sich aber auch eine Verschwiegenheitspflicht der Parteien ergeben, die völlig inakzeptabel ist.

Die in § 15 Abs 2 normierte Verschwiegenheitspflicht der Parteien ist überschießend und würde ebenfalls, wenn auch indirekt, einen Ausschluss des verfassungsrechtlichen Gebots des gesetzlichen Richters darstellen, da die Parteien,

für den Fall dass es zu keiner Einigung kommt, in der Folge allenfalls erhaltene Informationen oder erörterte Themen in einem Gerichtsverfahren nicht mehr verwenden dürften. Das ist völlig undenkbar und ausgeschlossen bzw steht auch in Widerspruch zu der an anderer Stelle ausdrücklich festgehaltenen Möglichkeit der nachträglichen Anrufung des Gerichts.

Hinsichtlich der Entbindung der Mitglieder der AS-Stelle wäre noch zu präzisieren, dass für eine Entbindung - die darüber hinaus im Gesetz und nicht in den Erläuterungen geregelt werden müsste - die Zustimmung beider Parteien erforderlich ist. Diesbezüglich könnte/sollte man sich an den entsprechenden Bestimmungen des Zivilrechtsmediationsgesetzes orientieren.

### **§ 16 Lösungsvorschlag:**

Auch hier gilt das bereits mehrfach erwähnte: Die unter Abs 4 vorgesehene Möglichkeit des Ausschlusses der Freiwilligkeit bzw damit der Verbindlichkeit des Lösungsvorschlages für Unternehmer verstößt gegen das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter und ist daher ersatzlos zu streichen.

### **§ 17 Rechtmäßigkeit des Lösungsvorschlags:**

Wie bereits zuvor ausgeführt, ist die gesetzlich festgelegte Pflicht, sich „am Gesetz zu orientieren“ völlig ungeeignet, um die Einhaltung eines fairen Verfahrens zu gewährleisten. Mit dieser vagen Regelung, insbesondere mit der an anderer Stelle erfolgten Anordnung, dass Bestimmungen dieses Gesetzes anderen Gesetzen derogieren können, würde man, und das ist den Verfassern des Entwurfs nicht zu unterstellen, völliger Willkür Tür und Tor öffnen. Festzuhalten ist daher an dieser Stelle, dass die Verfahrensregelungen des Entwurfs, wozu auch die Bestimmung zu § 17 gehört, durchgreifend überarbeitet werden müssen.

### **§ 18 Verjährungshemmung:**

Diese Bestimmung steht in einem Spannungsverhältnis zu § 14. Wenn § 14 vorsehen würde, dass das Ergebnis des Verfahrens binnen 90 Tagen mitzuteilen wäre, wäre klar, wie lange die Verjährungshemmung dauert. Da § 14 allerdings auf den Eingang der vollständigen Beschwerde abstellt, hätte das unter Umständen zur Folge, dass der Ablauf bzw Beginn der Verjährungsfrist ewig lange nach hinten geschoben wird, da der Antragsteller immer wieder neue Unterlagen nachreicht bzw damit nicht von der Vollständigkeit der Unterlagen auszugehen ist. Aus diesem Grund sollte in § 14 (und nicht in den von den AS-Stellen zu erlassenden Regelungen) ergänzt werden, dass die AS-Stelle bei offensichtlich unvollständigem Eingang der Beschwerde den Beschwerdeführer unter Setzung einer Frist von 14 Tagen aufzufordern hat, sämtliche Informationen nachzureichen und die 90 Tagesfrist mit Ablauf dieser (genutzten oder ungenutzten) Frist zu laufen beginnt.

### **§ 19 Informationspflichten für Unternehmer:**

Die Informationsverpflichtung des § 19, insbesondere die in Abs 3 vorgesehene Informationsverpflichtung, wird, auch wenn sie in den entsprechenden Richtlinien bereits vorgesehen ist, in der vorliegenden Fassung abgelehnt. Insbesondere wird die darauf aufbauende Strafbestimmung des § 29 als völlig überzogen abgelehnt.

Bemerkenswert ist weiters, dass § 25 Abs 4 zwar vorsieht, dass die zuständige Behörde der AS-Stelle die Anerkennung mittels Bescheid entziehen kann, die Anerkennung weiterer AS-Stellen (durch Bescheid) im Gesetz jedoch nicht vorgesehen ist und es sich daher bei den in § 4 genannten AS-Stellen um eine abschließende Aufzählung handelt. Weitere AS-Stellen können daher nur gesetzlich eingerichtet werden. Davon ausgehend stellt sich aber auch die Frage der rechtlichen Qualifikation der AS-Stellen. Handelt es sich bei diesen um Behörden? Unterliegen sie der Amtshaftung? Auf diese Fragen gehen der vorliegende Entwurf bzw die Erläuterungen überhaupt nicht ein.

**Artikel 2, Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes:**

Da bereits der Verstoß gegen die Informationspflichten (§ 19 AStG) mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, besteht keine (zusätzliche) Notwendigkeit einen Verstoß auch noch in § 28a KSchG aufzunehmen.

**Artikel 3, Änderung des Gebührengesetzes:**

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass im Rahmen einer raschen, effizienten und kostengünstigen Lösung von Streitigkeiten, die dabei, sofern es zu einer Einigung kommt, entstehenden Vergleiche gebührenfrei sind.

Nicht einzusehen ist jedoch, warum das ausschließlich für Vergleiche gelten soll, die von AS-Stellen vorgeschlagen und von den Parteien abgeschlossen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Vereinbarungen zwischen Parteien, die beispielsweise vor Rechtsanwälten abgeschlossen werden oder auch im Zuge einer Mediation oder eines Collaborative Law Verfahrens zustande kommen, von der Gebührenfreiheit nicht profitieren sollen. Wenn man tatsächlich an einer Entlastung der Gerichte und einfachen und raschen Streitbeilegungsmechanismen interessiert ist, müsste die Gebührenfreiheit selbstverständlich auch für vor Rechtsanwälten abgeschlossene Vergleiche gelten.

Zusammengefasst ist der vorliegende Entwurf, insbesondere was die konkrete Ausgestaltung von Verfahrensregeln betrifft, nicht ausreichend determiniert und wird daher abgelehnt.

Wien, am 2. Juni 2015

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

